

Benutzungsordnung für den Saalbau–Eigenheim, Egelsbach

§ 1 Benutzungsrecht

1. a) Einwohnern/innen, Vereinen, Verbänden der Gemeinde Egelsbach sowie sonstigen Interessenten/innen steht der Saalbau – Eigenheim als Nutzer/innen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung. Mit dem Nutzer/der Nutzerin wird ein zivilrechtliches Mietverhältnis zwischen dem Verein Pro Saalbau-Eigenheim e.V. als Vermieter und dem/der Nutzer/in als Mieter/in begründet. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des zu schließenden Mietvertrages im Sinne Allgemeiner Vertragsbestimmungen und wird der Mietvertragsurkunde als Anlage beigelegt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - b) Die Nutzung darf ausschließlich durch den/die Nutzer/in unter deren Leitung und Verantwortung erfolgen. Die Überlassung an Dritte, insbesondere durch Begründung eines Untermietverhältnisses, ist nicht zulässig.
 - c) Der/Die Nutzer/in darf die vermieteten Räume ausschließlich für den im Mietvertrag benannten Zweck nutzen
 - d) Der/Die Nutzer/in ist Veranstalter im Sinne rechtlichen, insbesondere der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften. Der Verein Pro Saalbau-Eigenheim ist nicht neben dem/der Nutzer/in Veranstalter. Demgemäß hat der/die Nutzer/in in eigener Verantwortung sämtliche rechtliche Pflichten des Veranstalters zu erfüllen und ihre Durchsetzung durch geeignete personelle und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, insbesondere die Vorschriften zu beachten, die sich an den Veranstalter richten (z.B. die Hessische Versammlungsstättenrichtlinie). Gleiches gilt für Bestimmungen des Jugendschutzes. Der/Die Nutzer/in verantwortet die rechtskonforme wie sonst ordnungsgemäße Nutzung bzw. Ablauf der Veranstaltung und stellt auf eigene Kosten und Veranlassung entsprechendes Aufsichts- bzw. –veranstaltungsabhängig – Sicherheitspersonal.
 - e) Der/die Nutzerin hat insbesondere auf eigene Veranlassung und Kosten sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesundheits- und Unfallverhütungsvorschriften bzw. - Richtlinien in ihren jeweils am Veranstaltungstag gültigen Fassungen eingehalten werden (insbesondere die Richtlinie über die Sicherheit bei Veranstaltungen (VaSi-Ri), DGUV Vorschrift Nr. 1, DGUV Vorschrift 17, Arbeitssicherheitsgesetz, insb. zum Lärmschutz: DIN 15905-5).
 - f) Die Erlaubnis zur Nutzung wird versagt, wenn die beabsichtigte Veranstaltung nach Einschätzung des Vorstandes des Vereins Pro Saalbau-Eigenheim e.V. gegen rechtsstaatliche Grundsätze oder gegen die Belange des öffentlichen Interesses verstoßen oder sonst eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen könnte.
 - g) Die Erlaubnis zur Nutzung wird insbesondere jeder Partei oder Organisation versagt, die nach Einschätzung des Vorstandes des Vereins Pro Saalbau Eigenheim e.V. erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
 - h) Einzelnutzungen genießen gegenüber Dauernutzungen den Vorrang. Das Nähere regeln die zu schließenden Vereinbarungen mit Dauernutzern.
2. Die Genehmigung zur Benutzung der Einrichtung wird durch den Verein Pro Saalbau Eigenheim – oder dessen Beauftragte auf Antrag schriftlich durch Abschluss eines Mietvertrages erteilt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mieträume besteht nicht. Der Verein Pro Saalbau-Eigenheim ist jederzeit frei in der Entscheidung über den Abschluss eines Mietvertrages. Auch mehrfacher oder wiederholter Abschluss eines Mietverhältnisses mit einer/m Nutzer/Nutzerin begründet einen solches Recht auf Abschluss nicht.
4. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen errichtet und entfernt der/die Nutzer/in eigenständig und mit eigenem Material und unter eigener Verantwortung, jedoch nach ausdrücklicher vorheriger Abstimmung mit dem Verein Pro Saalbau-Eigenheim e.V. Eine Abstimmung mit dem Verein Pro-Saalbau-Eigenheim e.V. begründet keinerlei Haftungsübernahme durch diesen. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen den jeweils gültigen Anforderungen an Brand- und Personenschutz genügen; der/die Nutzerin trägt dafür die ausschließliche und alleinige Verantwortung. Der Verein Pro Saalbau-Eigenheim e.V. kann die Errichtung, Anbringung und Verwendung von Dekoration und Aufbauten von der Vorlage eines ausreichenden Sicherheitskonzeptes abhängig machen.
5. Der jeweils genehmigte Bestuhlungsplan ist von dem/der Mieter/in einzuhalten. Es dürfen durch den/die Mieterin nicht mehr Personen in die Räumlichkeiten eingelassen werden, als zugelassene Plätze vorhanden sind. Die Flucht- und Rettungswege zu den Ausgängen und Notausgängen sind jederzeit freizuhalten. Ausgänge, insbesondere Notausgänge sind jederzeit unverschlossen zu halten.
6. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die von der/die Nutzer/in beabsichtigte Nutzung/Veranstaltung hat diese/r auf eigene Kosten und Veranlassung vor Aufnahme der Nutzung zu besorgen und auf Verlangen nachzuweisen. Darin erteilte Auflagen sind von dem/der Nutzer/in einzuhalten. Verstößt der/die Nutzerin vor oder im Verlauf der Nutzung gegen derart erteilte Auflagen, kann dies die Kündigung des Mietverhältnisses mit sofortiger Wirkung mit der Folge der Untersagung bzw. des Abbruchs der Veranstaltung zur Folge haben.
7. Der/Die Nutzer/in hat eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen, die insbesondere auch Personenschäden deckt. Der Vorstand des Vereins Pro-Saalbau Eigenheim e.V. kann von diesem Erfordernis befreien, wenn nach Art der zu erwartenden Nutzung Schäden am Gebäude oder Personen nicht zu erwarten sind.
8. Technische Einrichtungen, wie Lichtenanlage, Tonanlage, dürfen – sofern mitvermietet – nur von einer dem Verein Pro Saalbau-Eigenheim vorab benannten und bekannten sachkundigen Person bedient werden. Die Bühne darf nur genutzt werden, wenn der/die Nutzer/in eine nach den konkret anzuwendenden Sicherheitsvorschriften sachkundige Person bestellt und dem Verein Pro Saalbau-Eigenheim namentlich benannt hat. Erforderlichenfalls ist deren Sachkunde nachzuweisen.
9. Für Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache vorgeschrieben ist, ist die Gestellung der Brandwache rechtzeitig vor der Veranstaltung auf eigene Veranlassung und Kosten des/der Nutzerin sicherzustellen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis nach Verlassen des letzten Besuchers aufrechtzuerhalten.

§ 2 Buchung und Rücktritt

1. Buchungen sollen in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form vorgenommen werden. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.
2. Bei Rücktritt von weniger als 14 Tagen vor dem gebuchten Termin werden 100 % der Benutzungsgebühr fällig.
3. In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei ausfallenden Familienfeiern, kann bei Absagen die Benutzungsgebühr ausnahmsweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Vereins Pro Saalbau-Eigenheim e.V. nach eigenem Ermessen.
4. Der Verein Pro Saalbau-Eigenheim kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

§ 3 Beschädigungen der Räume und Einrichtungen

1. Die bei der Benutzung der Einrichtung entstandenen Schäden sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in dem Pro Saalbau Eigenheim e.V. in Geld zu ersetzen.
2. Ebenso hat der/die Veranstalter/Nutzer/in den bei der Benutzung der Küchen- und Wirtschaftsräume entstandenen Glas- und Porzellanbruch dem Verein Pro Saalbau Eigenheim e.V. in Geld zu ersetzen.
3. Alle in der Einrichtung benutzten Räume, einschließlich Inventar, sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in in einem einwandfreien und gereinigten Zustand an den Verein Pro Saalbau Eigenheim e.V. bis spätestens 10:00 Uhr des nachfolgenden Tages wieder zurückzugeben.
4. Die Überwachung hierüber erfolgt durch den Verein Pro Saalbau Eigenheim e.V. oder dessen Beauftragte/n.
5. Sachbeschädigungen durch Besucher/innen und Dritte werden dem/der Nutzer/in zugerechnet. Der/Die Nutzer/in stellt den Verein Pro Saalbau-Eigenheim e.V. bereits hiermit von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung an den Verein herangetragen werden und die nicht ausschließlich vom Verein Pro Saalbau-Eigenheim zu vertreten sind.
6. Für die Anmietung von Räumen im Saalbau-Eigenheim wird eine Kautions, in der Regel das Doppelte des Mietpreises, festgesetzt.
7. Neben oder an Stelle der Kautions nach Abs. 6 kann der Verein Pro Saalbau Eigenheim e.V. den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 4 Sonstige Gebühren

Die Gebühren für weitere erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Tanzerlaubnis, Polizeistundenverkürzung etc.) hat der/die Nutzer/in zu tragen und selbst abzuführen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung auf eigene Veranlassung und Kosten einzuholen.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung, Abbruchrecht

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können mit dem zeitweisen und ständigen Ausschluss von der Benutzung geahndet werden. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr drohender Gefahren für die Gesundheit der Anwesenden, kann der Verein Pro Saalbau-Eigenheim e.V. die Weiterführung einer Veranstaltung notfalls auch während deren Verlauf untersagen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die festgesetzte Kautionszahlung ist vor Schlüsselübergabe auf dem Vereinskonto einzuzahlen.
2. Die Benutzungsgebühren (Miete, Kautionszahlung, etc.) sind mit Zugang des Mietvertrages fällig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ohne besondere Aufforderung ausschließlich unbar auf das vom Verein Pro Saalbau-Eigenheim e.V. benannte Bankkonto zu zahlen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung.
3. Der Verein Pro Saalbau Eigenheim e.V. kann die Übergabe der Räumlichkeiten vom Nachweis der Zahlung abhängig machen und bei nicht gehörig nachgewiesener Zahlung die Übergabe der Räumlichkeiten an den/die Nutzerin bis zum Nachweis zurückbehalten.
4. Die Verbrauchskosten und Betriebskostenpauschalen werden nach gesonderter Abrechnung zur Zahlung fällig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Beitreibung

Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können - bei Verzug – mittels Inkassodienst beigetrieben werden.